



BGH entscheidet erneut gegen Bankgebühr

Frankfurt, 27. Januar 2015 – Erneut hat der Bundesgerichtshof (BGH) die Erhebung einer Bankgebühr für unwirksam erklärt. In einem aktuellen Urteil vom 27.01.2015 (Aktenzeichen: XI ZR 174/13) entschieden die BGH-Richter, dass Banken neben einem vierteljährlichen Grundpreis für die Kontoführung keinen einheitlichen „Preis pro Buchungsposten“ in Höhe von EUR 0,35 als zusätzliches Teilentgelt berechnen dürfen, wenn dieser auch bei ausgeführten Fehlbuchungen anfällt. Die entsprechende Vertragsklausel ist „wegen unangemessener Benachteiligung der Bankkunden“ unwirksam. Damit war die Klage eines Verbraucherschutzverbandes in der Revisionsinstanz erfolgreich.

Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht Klaus Nieding ist mit der Entscheidung des BGH sehr zufrieden: „Insgesamt stellt diese Entscheidung eine weitere, zufriedenstellende Stärkung der Verbraucherrechte durch den BGH dar, der ja zuletzt mit seinen Urteilen zur Unwirksamkeit von Bearbeitungs- und Abschlussgebühren bei Verbraucherdarlehen und zur Verjährung hierauf bezogener Rückforderungsansprüche den Verbrauchern den Rücken gestärkt hat“, so Nieding. Die jeweilige Bank wälze mit der angegriffenen Klausel den Aufwand zur Erfüllung eigener Pflichten auf die betroffenen Bankkunden ab. Dabei sei die Bank eigentlich verpflichtet, bei einer fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrags das Konto des betroffenen Bankkunden wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Die von den Banken durch die Verwendung entsprechender Entgeltklauseln eingenommenen Gebührenbeträge dürften im höherstelligen Bereich liegen. „Ich kann den Betroffenen nur raten, gegen ihre Banken vorzugehen und diese Entgelte zurückzufordern“, so Nieding. „Betroffene Bankkunden sollten ihre Kontoführungsverträge von Experten einsehen lassen, um zu ermitteln, ob in den jeweiligen Verträgen eine unwirksame Entgeltklausel enthalten ist. Sollte das der Fall sein, kann gegenüber der Bank das gezahlte Entgelt zurückgefordert werden“, erklärt der Kapitalanlagerechter. Jedoch sei hier in jedem Einzelfall zu prüfen, ob betreffend den Rückforderungsanspruch nicht bereits Verjährung eingetreten ist.

Pressekontakt:

newskontor – Agentur für Kommunikation
 Marco Cabras
 Tel.: 02102/30969-22
 niedingbarth@newskontor.de

Über Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft, Frankfurt am Main

Die Nieding + Barth Rechtsanwaltsaktiengesellschaft zählt aus der Sicht des führenden Branchenmediums JUVE zur Spitzengruppe der Kanzleien auf dem Gebiet des Kapitalanlegerrechts (JUVE Handbuch 2014/15). Die Kanzlei hat bereits über 50 Entscheidungen des Bundesgerichtshofes (BGH) zum Anleger- und Investorenschutz herbeigeführt. Die insgesamt vertretene Schadenssumme privater und institutioneller Anleger summiert sich mittlerweile auf rund 12 Milliarden Euro. Klaus Nieding, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, ist regelmäßig als Sachverständiger des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages im Zusammenhang mit Kapitalmarktgesetzen tätig. Laut HANDELSBLATT ist Nieding „einer der renommiertesten deutschen Anlegerschutzanwälte“ (HANDELSBLATT, 09.02.2011), für die Frankfurter Allgemeine Zeitung ist er „der bekannteste Anlegeranwalt der Republik“ (F.A.Z. vom 27.04.2014). Seit 1994 vertritt die Kanzlei Deutschlands größte Aktionärsvereinigung, die DSW (Deutsche Schutzvereinigung für Wertpapierbesitz e.V.). In bis zu 150 Hauptversammlungen pro Jahr nehmen die Anwälte von Nieding + Barth im Rahmen dieser Aufgabe die Rechte von privaten und institutionellen Aktionären wahr. In zahlreichen Insolvenzfällen vertreten die Anwälte von Nieding + Barth die Interessen von Anleihehabern mit einem Gesamtvolumen von über 500 Millionen Euro. Rechtsanwalt Nieding vertritt in prominenten Fällen wie Gontard & Metallbank AG, Gold-Zack AG, Solar Millennium AG, WGF AG, getgoods oder PROKON Regenerative Energien GmbH die Anleger als Gemeinsamer Vertreter sowie auch in den Gläubigerausschüssen. Weitere Themenschwerpunkte der Kanzlei liegen in den Rechtsbereichen des Versicherungsrechts sowie M&A.